

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 65



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
5. März 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 65/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7154 — World Fuel Services Corporation/Watson Petroleum Limited) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 65/02	Euro-Wechselkurs	2
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2014/C 65/03	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Katowice-Muchowiec“	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 65/04	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Kamienna Góra“	5
2014/C 65/05	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Bolesławiec“	7
2014/C 65/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr	9



II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7154 — World Fuel Services Corporation/Watson Petroleum Limited)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 65/01)

Am 28. Februar 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7154 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. März 2014

(2014/C 65/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3768	CAD	Kanadischer Dollar	1,5244
JPY	Japanischer Yen	140,20	HKD	Hongkong-Dollar	10,6847
DKK	Dänische Krone	7,4627	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6411
GBP	Pfund Sterling	0,82460	SGD	Singapur-Dollar	1,7469
SEK	Schwedische Krone	8,8603	KRW	Südkoreanischer Won	1 474,47
CHF	Schweizer Franken	1,2172	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,9180
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4564
NOK	Norwegische Krone	8,2485	HRK	Kroatische Kuna	7,6525
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 957,11
CZK	Tschechische Krone	27,369	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5049
HUF	Ungarischer Forint	311,15	PHP	Philippinischer Peso	61,639
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,7510
PLN	Polnischer Zloty	4,1865	THB	Thailändischer Baht	44,629
RON	Rumänischer Leu	4,5183	BRL	Brasilianischer Real	3,2100
TRY	Türkische Lira	3,0520	MXN	Mexikanischer Peso	18,2977
AUD	Australischer Dollar	1,5392	INR	Indische Rupie	85,1757

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Katowice-Muchowiec“

(2014/C 65/03)

Das Verfahren betrifft die Erteilung einer Konzession für die Prospektion oder Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Gebiet „Katowice-Muchowiec“ in der Woiwodschaft Śląskie

Name	Block Nr.	Bezugssystem 1992	
		X	Y
Katowice-Muchowiec	Teile der Konzessionsblöcke Nr. 391, 390, 370 und 371	266 197	501 754
		265 724	506 014,5
		260 088	506 567,5
		259 871	505 435
		258 890	503 837
		258 456	502 559,5
		258 728	501 887
		258 723	500 964
		261 713	499 310
		263 780	497 189

Die Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Die Konzessionsanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr MEZ/MESZ des letzten Tages der 91-Tage-Frist, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, am Sitz des Umweltministeriums eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- a) vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (50 %);
- b) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (40 %);
- c) vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Erteilung der Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten für das Gebiet „Katowice-Muchowiec“ ist wie folgt:

1. bei einer Prospektion der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 10 000 PLN pro Jahr;
- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 10 000 PLN pro Jahr;
- für das sechste Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 10 000 PLN pro Jahr;

2. bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von fünf Jahren: 30 000 PLN pro Jahr;
- für das sechste, siebente und achte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 30 000 PLN pro Jahr;
- für das neunte Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 30 000 PLN pro Jahr.

Die Öffnung der eingegangenen Anträge erfolgt öffentlich am Sitz des Umweltministeriums um 12.00 Uhr MEZ/MESZ am 14. Werktag nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung. Die Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung abgeschlossen. Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Konzessionserteilung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörden die Genehmigung zur Prospektion oder Exploration von Erdöl- und/oder Erdgaslagerstätten und schließt einen Vertrag über die Schürfrechte mit ihm.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Kohlenwasserstoffen in Polen sowohl über Schürfrechte als auch über eine Konzession verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLAND

Weitere Informationen:

- Internetseite des Umweltministeriums:

<http://www.mos.gov.pl>

- Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 225792449
Fax +48 225792460
E-Mail: dgikg@mos.gov.pl

Genehmigt:

Sławomir BRODZIŃSKI

Staatssekretär — Oberster Geologe

Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Kamienna Góra“

(2014/C 65/04)

Das Verfahren betrifft die Erteilung einer Konzession für die Prospektion oder Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Gebiet „Kamienna Góra“ in der Woiwodschaft Dolnośląskie

Name	Block Nr.	Bezugssystem 1992	
		X	Y
Kamienna Góra	Teile der Konzessionsblöcke Nr. 325 und 345	349 319	300 848
		349 107	306 849
		343 477	306 754
		341 847	304 690
		323 972	303 906
		326 766	291 990
		331 443	291 238
		332 810	291 635
		335 327	291 640
		341 910	296 000
		345 706	297 530

Die Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Die Konzessionsanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr MEZ/MESZ des letzten Tages der 91-Tage-Frist, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, am Sitz des Umweltministeriums eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- a) vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (50 %);
- b) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (40 %);
- c) vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Erteilung der Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten für das Gebiet „Kamienna Góra“ ist wie folgt:

1. bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 28 920 PLN pro Jahr;
- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 34 704 PLN pro Jahr;
- für das sechste Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 40 488 PLN pro Jahr;

2. bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von fünf Jahren: 57 840 PLN pro Jahr;
- für das sechste, siebente und achte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 69 408 PLN pro Jahr;
- für das neunte Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 80 976 PLN pro Jahr.

Die Öffnung der eingegangenen Anträge erfolgt öffentlich am Sitz des Umweltministeriums um 12.00 Uhr MEZ/MESZ am 14. Werktag nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung. Die Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung abgeschlossen. Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Konzessionserteilung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörden die Genehmigung zur Prospektion oder Exploration von Erdöl- und/oder Erdgaslagerstätten und schließt einen Vertrag über die Schürfrechte mit ihm.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Kohlenwasserstoffen in Polen sowohl über Schürfrechte als auch über eine Konzession verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLAND

Weitere Informationen:

- Internetseite des Umweltministeriums:

<http://www.mos.gov.pl>

- Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 225792449
Fax +48 225792460
E-Mail: dgikg@mos.gov.pl

Genehmigt:

Ślawomir BRODZIŃSKI
Staatssekretär — Oberster Geologe

Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Bolesławiec“

(2014/C 65/05)

Das Verfahren betrifft die Erteilung einer Konzession für die Prospektion oder Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Gebiet „Bolesławiec“ in der Woiwodschaft Dolnośląskie

Name	Block Nr.	Bezugssystem 1992	
		X	Y
Bolesławiec	Teile der Konzessionsblöcke Nr. 283, 284, 303 und 304	390 035	261 236
		391 144	265 370
		384 706	275 169
		375 127	275 228
		375 112	271 279
		378 564	267 125
		380 290	269 173
		381 547	268 603
		384 648	263 805
		382 381	261 758
		374 966	261 699
		374 717	238 951
		381 869	237 401
		383 858	243 295
		382 800	245 292
		382 309	251 445
		381 741	252 330
		382 013	253 537
		383 201	254 843
		381 884	255 389
379 046	258 138		
386 549	264 047		

Die Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Die Konzessionsanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr MEZ/MESZ des letzten Tages der 100-Tage-Frist, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, am Sitz des Umweltministeriums eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- a) vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (50 %);
- b) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (40 %);
- c) vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Erteilung der Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten für das Gebiet „Bolesławiec“ ist wie folgt:

1. bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen
 - während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 32 706 PLN pro Jahr;
 - für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 39 247 PLN pro Jahr;
 - für das sechste Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 45 788 PLN pro Jahr.
2. bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und Erdgasvorkommen
 - während eines Basiszeitraums von fünf Jahren: 65 412 PLN pro Jahr;
 - für das sechste, siebente und achte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 78 494 PLN pro Jahr;
 - für das neunte Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 91 577 PLN pro Jahr.

Die Öffnung der eingegangenen Anträge erfolgt öffentlich am Sitz des Umweltministeriums um 12.00 Uhr MEZ/MESZ am 14. Werktag nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung. Die Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung abgeschlossen. Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Konzessionserteilung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörden die Genehmigung zur Prospektion oder Exploration von Erdöl- und/oder Erdgaslagerstätten und schließt einen Vertrag über die Schürfrechte mit ihm.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Kohlenwasserstoffen in Polen sowohl über Schürfrechte als auch über eine Konzession verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLAND

Weitere Informationen:

- Internetseite des Umweltministeriums:
<http://www.mos.gov.pl>
- Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 225792449
Fax +48 225792460
E-Mail: dgikg@mos.gov.pl

Genehmigt:

Sławomir BRODZIŃSKI
Staatssekretär — Oberster Geologe

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(2014/C 65/06)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecke	Menorca-Madrid
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	4. Juli 2012
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	30. März 2014
Anschrift, bei der der Text und sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Fomento Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana, 67 28071 Madrid ESPAÑA Tel. +34 915978454 Fax +34 915978643 E-Mail: osp.dgac@fomento.es

Ab dem 30. März 2014 können Dienste auf der den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecke nach den neuen Bedingungen im freien Wettbewerb angeboten werden. Reicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Luftfahrtunternehmen ein Dienstprogramm zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein, wird der Zugang im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auf ein einziges Luftfahrtunternehmen beschränkt.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE